Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. März 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 *b*)

Resolution der Generalversammlung

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1)*]

55/98. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Umsetzung zukommt,

Kenntnis nehmend von dem von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2000/61 vom 26. April 2000[1] gefassten Beschluss, den Generalsekretär zu ersuchen, einen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen, der über die Lage der Menschenrechtsverteidiger in allen Teilen der Welt sowie über Möglichkeiten zur Verstärkung ihres Schutzes unter voller Einhaltung der Erklärung berichten soll,

mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär eine Sonderbeauftragte für Menschenrechtsverteidiger ernannt hat,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sich für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzusetzen und sie zu verwirklichen;

[1] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

2. *bittet* alle Regierungen, mit der Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen;

3. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtsverteidiger[2];

5. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den die Sonderbeauftragte gemäß der Kommissionsresolution 2000/61 erstellen wird;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000

[2] A/55/292.